

Die Kohlenversorgung.

Ausgestaltung der Organisation.

Die lange Dauer des Krieges und die ungewöhnlich lange Dauer des letzten Winters haben die Notwendigkeit ergeben, an einen weiteren Ausbau der bisherigen Organisation der Kohlenversorgung, die ihren Mittelpunkt in der im November 1914 errichteten permanenten Kohlenkommission hat, zu schreiten. Diesem Bedürfnis entspricht eine heute in der Wiener Zeitung kundgemachte Verordnung des Gesamtministeriums betreffend die Ausgestaltung der staatlichen Organisation der Kohlenversorgung.

Zur Erreichung des angestrebten Zweckes erhält zunächst die Kohlenversorgungskommission eine normative Grundlage; andererseits werden der bisherigen Organisation in den einzelnen Kohlenrevieren nunmehr eigene, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unmittelbar unterstellte Kohlenversorgungsinspektoren angegliedert, durch deren Bestellung ein einheitlich geordnetes, rasches und gesicherteres Funktionieren des Kohlenversorgungsdienstes angestrebt wird.

Alle Behörden und Organe öffentlicher Verkehrsanstalten sind zur Mitwirkung bei der Durchführung der den Kohlenversorgungsinspektoren übertragenen Aufgaben verpflichtet. Auf Verfügun des Ministers für öffentliche Arbeiten können an den Amtsstellen der Kohlenversorgungsinspektoren zu deren Unterstützung auch Beiräte errichtet werden, deren Zusammensetzung und Wirkungsbereich sich nach den in den betreffenden Revieren in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen zu richten haben werden.

Sinsichtlich der Einbringung von Eingaben, die die Kohlenversorgung zum Gegenstand haben, tritt durch diese Ausgestaltung der Organisation keine Aenderung ein; solche Eingaben sind daher, sowie sie die Beschaffung von Kohle zur Deckung eines dringenden öffentlichen Bedorfes betreffen, nach wie vor ausschließlich beim Ministerium für öffentliche Arbeiten einzureichen. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann den Kohlenversorgungsinspektoren die ihm durch die verschiedenen kaiserlichen Verordnungen eingeräumten Vollmachten mit allen Rechtswirkungen übertragen, wodurch nicht nur eine zweckmäßige, ja notwendige Entlastung der Zentralstelle sowie der Kohlenversorgungskommission im Ministerium selbst erzielt, sondern auch die raschere Durchführung der getroffenen Dispositionen ermöglicht wird.

Die Kohlenversorgungskommission.

Die Kohlenversorgungskommission im Ministerium für öffentliche Arbeiten fungiert als Hilfsorgan dieses Ministeriums und hat die ihr zugewiesenen Geschäfte gemäß den Weisungen des Ministers für öffentliche Arbeiten zu führen. Der Kohlenversorgungskommission obliegt die Beratung und Unterstützung der staatlichen Zentralstellen in allen die Kohlen- (Koks- und Bricketts-) Versorgung betreffenden Angelegenheiten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Beratung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten bei Ausübung der ihm durch die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917 übertragenen Befugnisse und insbesondere in allen Fragen, die die Regelung des Absatzes und des Verbrauches von Kohle (Koks und Bricketts) betreffen;
2. die Erstattung von Gutachten über Gesuche a) um Lieferung von Kohle (Koks und Bricketts) auf Grund bestehender Lieferungsabslüsse oder unter Inanspruchnahme des Anforderungsrechtes des Ministers für öffentliche Arbeiten nach den hierüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen, b) um bevorzugte Beistellung von Eisenbahnwagen zur Sicherstellung des Kohlen- (Koks- und Bricketts-) Zuschubes;
3. die Aeußerung über die Reihung der Verbraucher bei der bevorzugten Beistellung von Eisenbahnwagen zur Sicherstellung der Kohlen- (Koks- und Bricketts-) Lieferung je nach der Dringlichkeit des Bedarfes;

4. die Erstattung von Vorschlägen zur Erzielung von Verbesserungen auf dem Gebiet der Kohlen- (Koks- und Bricketts-) Versorgung;
5. die Unterstützung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten bei Ueberwachung der Tätigkeit der Kohlenversorgungsämter.

Die Kohlenversorgungskommission besteht a) aus einem Vorsitzenden, b) aus einer entsprechenden Anzahl von ständigen Mitgliedern, c) aus den von den beteiligten Zentralstellen entsendeten Vertretern.

Nach Bedarf können in besonderen Fällen den Sitzungen der Kohlenversorgungskommission jeweils auch Vertreter der beteiligten Konsumzweige mit beratender Stimme zugezogen werden.

Den Vorsitz in der Kohlenversorgungskommission führt der Minister für öffentliche Arbeiten oder die von ihm damit betrauten Personen. Die Mitglieder der Kohlenversorgungskommission werden vom Minister für öffentliche Arbeiten bestellt, der auch ihre Enthebung verfügt. Die Bestellung als Mitglied der Kohlenversorgungskommission darf nicht abgelehnt werden.

Die Mitglieder der Kohlenversorgungskommission üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis gelangen, strengste Verschwiegenheit zu beobachten und sich jeder Verwertung der ihnen derart bekannt gewordenen Mitteilungen zu enthalten. Rückfichtlich der Erteilung der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten geforderter Auskünfte finden auf die Mitglieder der Kohlenversorgungskommission die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 20. März 1917 Anwendung.

Errichtung von Kohlenversorgungsämtern.

Der Minister für öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, zur Regelung der Kohlen- (Koks- und Bricketts-) Versorgung am Orte der Revierbergämter, in deren Amtsbezirken Kohlenbergbau betrieben wird, oder an anderen geeigneten Orten Kohlenversorgungsämter zu errichten und diesen oder erforderlichenfalls auch einzelnen Organen derselben die ihm durch die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, dann durch die Ministerialverordnungen vom 11. November 1914 und vom 20. März 1917 eingeräumten Befugnisse mit allen Rechtswirkungen ganz oder zum Teil zu über-

tragen. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann mit den Funktionen der Kohlenversorgungsämter ausnahmsweise auch die Revierbergämter betrauen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten kann zur Unterstützung der Tätigkeit der Kohlenversorgungsämter an deren Amtsstellen die Errichtung von Beiräten verfügen und ihre Zusammensetzung und ihren Wirkungsbereich nach Maßgabe der in Betracht kommenden Verhältnisse festsetzen.

Den Organen der Kohlenversorgungsämter ist der Zutritt zu allen Anlagen zur Gewinnung und Zuzuführung von Kohle, Koks und Bricketts gestattet, doch haben sie bei Vornahme der Werkbestimmungen eine Störung des Betriebes tunlichst zu vermeiden. Auch sind die genannten Organe berechtigt, soweit es der Zweck ihres Amtes erheischt, in die auf den Werken befindlichen Betriebsvornemlichkeiten und Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Die Besitzer solcher Anlagen und ihre Bediensteten sind verpflichtet, dem Verlangen der Organe der Kohlenversorgungsämter um Gewährung dieser Einsichtnahme unweigerlich zu entsprechen und ihnen alle zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

Uebertretungen der Vorschriften der Verordnung werden, sofern sie nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Ahndung unterliegen, mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.